

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.03.2006

Geschäftszahl

2002/13/0158

Rechtssatz

Die Parteien des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens gehen davon aus, dass es sich bei der gegenständlichen Tätigkeit um eine solche nach § 1 Abs. 1 der im Beschwerdefall anzuwendenden LiebhabereiVO BGBl. Nr. 33/1993 handelt, sodass die für die Qualifizierung als Einkunftsquelle maßgebliche Absicht, einen Gesamtgewinn zu erzielen, zunächst zu vermuten ist. Diese Vermutung kann an Hand der in § 2 Abs. 1 LiebhabereiVO genannten objektiven Kriterien, welche die Beurteilung der subjektiven Gewinnabsicht ermöglichen, widerlegt werden, wobei dem in § 2 Abs. 1 Z 6 LiebhabereiVO genannten Kriterium - Bemühungen zur Verbesserung der Ertragslage durch strukturverbessernde Maßnahmen -

besondere Bedeutung zukommt (vgl. z.B. die hg. Erkenntnisse vom 7. Oktober 2003, 99/15/0209, und vom 23. Februar 2005, 2002/14/0024).